



Landkreis Wittmund

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die Prüfung der
ersten Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011
der**

Stadt Esens

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis und Anlagenübersicht	1
Abkürzungsverzeichnis	2
1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3. Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	7
3.2. Beachtung von Vorschriften	8
3.2.1. Vorschriften zur Rechnungslegung	8
3.2.2. Sonstige gesetzliche Regelungen	8
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1. Inventur und Inventar	9
4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.3. Eröffnungsbilanz	11
4.1.4. Anhang	12
4.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	13
5. Bestätigungsvermerk	17

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Eröffnungsbilanz
- Anlage 2: Anhang einschließlich Anlagen
- Anlage 3: Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ des Ministeriums für Inneres und Sport in Niedersachsen
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRW	Bodenrichtwert
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21)
ESTG	Einkommensteuergesetz vom 08.10.2009 (BGBI. I S. 3366, S. 3862, BstBl I S. 1346) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBI. I S. 2854)
ESTH	Einkommensteuer-Hinweise
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien 2005 vom 16.12.2005 (BStBl. 2005 I Sondernummer 1/2005) geändert durch die EStÄR 2008 vom 18.12.2008 (BStBl. I S. 1017)
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fort folgende
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458, [Berichtigung: Nds. GVBl. 2006, S. 441], zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. S. 31)
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushalts-

	rechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203)
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NFAG	Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422)
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
PS	Prüfungsstandard
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl	Runderlass
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1. Prüfungsauftrag

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gem. Artikel 6 (8) S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) der Rechnungsprüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Esens ist gem. § 119 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (neu: § 153 (3) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund durchzuführen.

Die Hauptverwaltungsbeamten aller Kommunen im Landkreis Wittmund haben im November 2009 während der sogenannten Bürgermeisterkonferenz beschlossen, Wirtschaftsprüfer als Verwaltungshelfer für die Prüfung der Eröffnungsbilanz hinzuzuziehen. Dieses Verfahren wird von der beim Land eingerichteten Arbeitsgruppe „Doppik“ für zulässig erachtet (AG Doppik 10.06.2010). Die Bürgermeisterkonferenz hat am 20.06.2012 einer Einbindung der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bad Oeynhausen in die Eröffnungsbilanzprüfung zugestimmt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde vorgenommen von :

Herrn Helmut Cassens (Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt Wittmund)

Herrn Thorsten Hyda (Prüfer Rechnungsprüfungsamt Wittmund)

Herrn Daniel Sanders (Prüfer Rechnungsprüfungsamt Wittmund)

Frau Claudia Lütke-meier (Prüferin Rechnungsprüfungsamt Wittmund)

Herrn Dipl.-Kfm. WP/StB Wolfgang Illies (INTECON GmbH) und

Herrn B.A. Christian Rudolph (INTECON GmbH).

Eine Eröffnungsbilanz hat die Stadt Esens gemäß Artikel 6 (8) S. 1 GemHausRNeuOG für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, aufzustellen. Ferner ist die Eröffnungsbilanz nach Artikel 6 (8) S. 5 GemHausRNeuOG durch einen Anhang zu erläutern. Die Stadt Esens führt ab dem 01.01.2011 die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der NGO (neu: NKomVG) und

der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung.

Für die Aufstellung dieser Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der NGO und die aufgrund der NGO erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend, soweit das GemHausRNeuOG keine Sonderregelung vorsieht.

Angaben über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung werden entsprechend § 120 (3) NGO (neu: § 156 (3) NKomVG) in diesem Bericht zusammengefasst.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Inventur, das Inventar, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 (Anlage 1) und der Anhang (Anlage 2) nebst Anlagen.

Der Stadtdirektor ist als gesetzlicher Vertreter der Stadt Esens für die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars, der Eröffnungsbilanz und des Anhangs sowie der gemachten Angaben verantwortlich.

Die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben wurden daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Der Rechenschaftsbericht (Anlage zum Anhang) wurde auch daraufhin geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt mittels Bewertung die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Esens darstellt. Ferner wurde geprüft, ob Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung zutreffend dargestellt sind.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden insbesondere die Vorschriften des § 60 GemHKVO i.V.m. § 120 NGO (neu: § 156 NKomVG) beachtet. Danach wurde die Prü-

fung so angelegt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Folgende Prüfschritte waren Bestandteil der Prüfung:

- Systemprüfung,
- Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
- Prüfung der Eröffnungsbilanz und
- Prüfung des Anhangs.

Die Prüfungsarbeiten wurden im Januar und April 2014 sowie im März 2015 in den Räumen der Samtgemeinde Esens durchgeführt. Anschließend erfolgten auf Grundlage der vorläufigen Prüfungsergebnisse die notwendigen Korrekturen der Eröffnungsbilanz. Die endgültige Fassung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang wurde im November 2015 übersandt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes konnte im Januar 2016 abgeschlossen werden.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Akten über die Bewertung des Sachvermögens, Kontoauszüge bzw. Bankbestätigungen und Darlehensverträge sowie weitere prüfungsrelevante Unterlagen. Ferner wurde ein Prüferzugang für die Finanzbuchhaltungssoftware während der Prüfungsarbeiten vor Ort zur Verfügung gestellt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren festgehalten.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Verwaltung bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat der Stadtdirektor in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse

und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich zu erwartender Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt Esens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben enthält.

3. Grundsätzliche Feststellungen

Für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften und den aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften erlassenen Verordnungen. Am 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten und hat die NGO ersetzt. Wesentliche inhaltliche Veränderungen hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind dadurch nicht eingetreten. In diesem Bericht wird deshalb zusätzlich auf die Paragraphen des NKomVG in Klammern hingewiesen, um damit einen Bezug zu der aktuellen Rechtsvorschrift herzustellen.

3.1. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht, welcher der Eröffnungsbilanz gem. Artikel 6 (8) Gem-HausRNeuOG i.V.m. § 100 (3) Nr. 1 NGO (neu § 128 (3) Nr. 1 NKomVG) als Anlage zum Anhang beizufügen ist, werden die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde einschließlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eingetreten sind, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht enthält folgende wesentliche Angaben:

- Bewertung der Eröffnungsbilanz
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz
- Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung
- Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Bewertung der Jahreseröffnungsrechnung der Stadt Esens einschließlich der Darstellung der Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Beurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

3.2. Beachtung von Vorschriften

3.2.1. Vorschriften zur Rechnungslegung

In diesem Bericht wird auch über anlässlich der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berichtet.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

3.2.2. Sonstige gesetzliche Regelungen

Des Weiteren wird auch über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze erkennen lassen, berichtet.

Derartige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Inventur und Inventar

Die Stadt Esens hat zum 01.01.2011 gemäß §§ 37, 38 GemHKVO und den Hinweisen zu den Inventurvereinfachungen alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen aufgenommen.

Die Dokumentation erfolgte mithilfe von Zähllisten und Erfassungsbögen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Verfahrensweise standen entsprechende Hinweise des Landes der Stadt Esens zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz als Anleitung zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 (8) S. 2 GemHausRNeuOG findet § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m. § 60 GemHKVO für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der ersten Eröffnungsbilanz Anwendung, so dass grundsätzlich der Anschaffungs- oder Herstellungswert anzusetzen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt § 96 (4) S. 3 NGO (neu: § 124 (4) S. 3 NKomVG) eine Bewertung zum rückindizierten Zeitwert bzw. § 60 (6) GemHKVO eine Bewertung zu dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert zu. Dabei ist gem. § 44 (4) GemHKVO der Grundsatz der Vorsicht zu beachten.

Das Sachvermögen der Stadt Esens, insbesondere die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen wurde, soweit entsprechende Unterlagen vorlagen, mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. In den übrigen Fällen erfolgte die Bewertung mithilfe des Sach- oder Vergleichswertverfahrens.

Bei der Inventur kann gem. § 60 (2) GemHKVO auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet wer-

den. Die Stadt Esens hat das Wahlrecht gemäß § 60 (2) GemHKVO zur Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen ausgeübt.

Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann nach § 60 (3) GemHKVO unterbleiben. Das Wahlrecht wurde ausgeübt und abgeschriebene bewegliche Vermögensgegenstände nicht erfasst.

Das Wahlrecht gemäß § 60 (4) GemHKVO zur Durchführung der Inventur abweichend von § 37 (1) GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag wurde ausgeübt. Somit konnte die Inventur vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, da eine Fortschreibung gesichert hat, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden konnte.

Auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann gem. § 60 (5) GemHKVO für die Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Das Wahlrecht wurde ausgeübt, sodass geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht aktiviert wurden.

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben oder der Gemeinde unentgeltlich übertragen wurden, kann gem. § 60 (6) GemHKVO auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Es wurde das Wahlrecht gemäß § 60 (6) GemHKVO zur Bewertung von Grundstücken mit dem Zeitwert ausgeübt.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stadt Esens erfolgt auf einer EDV-Anlage des Landkreises Wittmund unter Verwendung der Software "mpsNF 2.0" von der Firma „mps public solutions GmbH“ in Koblenz. Für die Software liegen

eine Softwarebescheinigung gemäß IDW PS 880 von der IT REVIEW GmbH in Köln vom 14.04.2008 und ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen (für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern) vom 28.01.2008 vor. Für den Einsatz in Niedersachsen bestand zum Prüfungszeitpunkt noch kein gültiges Zertifikat.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde bescheinigt.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das IKS ermöglichen die vollständige, richtige und geordnete Erfassung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3. Eröffnungsbilanz

Im Rahmen der Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist festzustellen, dass in der Eröffnungsbilanz die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus dem durch Inventur aufgenommenen Inventar sowie weiteren Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei grundsätzlich beachtet.

Die Eröffnungsbilanz entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur der Stadt Esens.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4.1.4. Anhang

Im aufgestellten Anhang sind alle gesetzlich geforderten Einzelangaben vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes als Anlage zum Anhang hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorstellung über die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Esens vermittelt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass auch Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend im Rechenschaftsbericht dargestellt und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

In der folgenden Eröffnungsbilanzübersicht sind die Posten zum 01.01.2011 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

Vermögens- und Kapitalstruktur:

Zur Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite auf wenige Positionen zusammengefasst. Die Unterscheidung zwischen dem langfristigen, mittelfristigen und kurzfristigen Fremdkapital entspricht der jeweiligen Fristigkeit des Fremdkapitals. Kurzfristiges Fremdkapital hat eine Fälligkeit von unter einem Jahr, mittelfristiges zwischen einem und fünf Jahren und langfristiges Fremdkapital eine Fälligkeit, die größer als 5 Jahre ist. Die Sortierung der Schulden und Verbindlichkeiten entspricht daher der Sortierung in der Schuldenübersicht. Die Begrifflichkeiten in der Vermögens- und Kapitalstruktur sind der kaufmännischen Buchführung entnommen. Das Anlagevermögen entspricht dem langfristigen, das Umlaufvermögen dem kurzfristigem Vermögen. Das Eigenkapital ist der Nettoposition gleichzusetzen (insoweit wurden auch die Sonderposten dem Eigenkapital zugeordnet).

Hinweis zur Vermögens- und Kapitalstruktur:

Wesentlicher Bestandteil der Eröffnungsbilanz der Stadt Esens ist die "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel". Diese wurde als Anlage im Bau mit T€ 6.664 bzw. die entsprechenden Zuschüsse als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten mit T€ 5.323 bilanziert. Da zum Bilanzstichtag ein Rückbau dieser Entlastungsstraße droht und auch zum Prüfungszeitpunkt im Rahmen der Prüfung der wertaufhellenden Tatsachen ein Rückbau nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die möglichen finanziellen Risiken entsprechend dem Vorsichtsprinzip bei den Rückstellungen berücksichtigt. Dies schlägt sich bei der nachfolgenden Analyse der Bilanzstruktur mithilfe von Kennzahlen entsprechend nieder.

Aktiva	01.01.2011	
	T€	%
Anlagevermögen	26.956	98,9
darunter:		
Immaterielles Vermögen	0	0,0
Sachvermögen	26.172	96,0
Finanzvermögen	784	2,9
Umlaufvermögen	309	1,1
darunter:		
Liquide Mittel	105	0,4
Forderungen	204	0,7
Vorräte	0	0,0
Sonstiges Umlaufvermögen	0	0,0
Gesamtvermögen	27.265	100,0

Passiva	01.01.2011	
	T€	%
Eigenkapital	23.739	87,1
Fremdkapital	3.526	12,9
darunter		
langfristiges Fremdkapital	0	0,0
mittelfristiges Fremdkapital	2.415	8,9
kurzfristiges Fremdkapital	1.111	4,0
Gesamtkapital	27.265	100,0

Aktivseite

Die Aufgliederung der Einzelposten der Aktiva ist sowohl dem Anhang (Anlage 2) als auch den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Anlagen können der Anlagenübersicht, die Forderungen der Forderungsübersicht (jeweils der Anlage 2) entnommen werden.

Passivseite

Die Aufgliederung der Einzelposten der Passiva ist sowohl dem Anhang (Anlage 2) als auch den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten können der Schuldenübersicht (Anlage 2) entnommen werden.

Finanzlage

	01.01.2011
	T€
Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	23.739
Anlagevermögen (Langfristig gebundenes Vermögen)	<u>26.956</u>
Unterdeckung an langfristigem Kapital	<u>3.217</u>

Deckungsgrad (D₂)

$$\text{Deckungsgrad (D}_2\text{)} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

$$\text{Deckungsgrad (D}_2\text{)} = \frac{(23.739 \text{ €} + 0,00 \text{ T€}) \times 100}{26.956 \text{ €}} = 88,07 \%$$

Dem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von T€ 26.956 stand zum 01.01.2011 langfristiges Kapital in Höhe von T€ 23.739 gegenüber. Damit konnte die Forderung, langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, nicht erfüllt werden. Es ergab sich eine stichtagsbezogene Unterdeckung von T€ 3.217. Dieses spiegelt sich auch in dem Deckungsgrad (D_2) wieder. Das Anlagevermögen ist danach zu 88,07 % durch Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital gedeckt. Anzustreben ist ein Wert von 100 %.

Liquidität

	01.01.2011
	T€
Umlaufvermögen (Kurzfristig gebundenes Vermögen)	309
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>1.111</u>
Unterdeckung an kurzfristigen Mitteln	<u>802</u>

Liquidität 2. Grades

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(105 \text{ T€} + 204 \text{ T€}) \times 100}{1.111 \text{ T€}} = 27,81 \%$$

Dem kurzfristigen Fremdkapital in Höhe von T€ 1.111 stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen in Höhe von T€ 309 gegenüber. Damit war die Stadt Esens zum 01.01.2011 den Kennzahlen zufolge zahlungsunfähig. Ein weiterer Beleg für die rechnerische Zahlungsunfähigkeit ergibt sich aus der Liquidität 2. Grades. Diese betrug zum Stichtag 01.01.2011 27,81 %. Eine rechnerische Zahlungsfähigkeit ist ab einem Wert von über 100 % gegeben. Die Zahlungsfähigkeit der Stadt Esens wurde mithilfe eines Liquiditätskredits sichergestellt. Ferner ist die Stadt Esens Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens und profitiert insoweit von dem Konzept der einheitlichen Kassenführung.

5. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wird mit Datum vom 25.01.2016 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang der Stadt Esens zum 01.01.2011 wurden geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs nach den Vorschriften der NGO (neu: NKomVG) und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadt Esens. Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung durch die INTECON GmbH und das Rechnungsprüfungsamt eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs wurde in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist „die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.“

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz der Stadt Esens zum 01.01.2011 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Kapitalstruktur der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wittmund, den 25.01.2016

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Wittmund

A handwritten signature in black ink, enclosed in a hand-drawn oval. The signature appears to be 'Cassens'.

Cassens

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Stadt Esens



Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2011

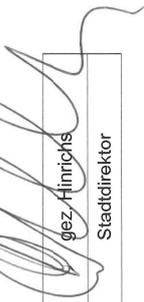
**Eröffnungsbilanz der
Stadt Esens
zum 1. Januar 2011**

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen ¹⁾	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1. Nettoposition	0,00 €	23.739.237,31 €
1.1 Konzessionen	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.1 Basis-Reinvermögen	0,00 €	12.961.453,71 €
1.2 Lizenzen	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.1.1 Reinvermögen	0,00 €	12.961.453,71 €
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €	0,00 €
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
			1.2.3 4)	0,00 €	0,00 €
2. Sachvermögen ¹⁾	0,00 €	26.172.098,38 €	0,00 € 1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	4.852.470,21 €	0,00 € 1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00 €	0,00 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	4.515.112,20 €	0,00 € 1.3 Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €
2.3 Infrastrukturvermögen	0,00 €	8.551.113,40 €	0,00 € 1.3.1 Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	0,00 €	0,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	82.017,79 €	0,00 € 1.4 Sonderposten ¹⁾	0,00 €	10.777.783,60 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 €	3.713.828,90 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00 €	331.617,41 €
2.8 Vorräte	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	8.171.384,78 €	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00 €	0,00 €
3. Finanzvermögen	0,00 €	987.955,56 €	0,00 € 1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00 €	6.732.337,29 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 € 1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
3.2 Beteiligungen	0,00 €	40.764,00 €	0,00 € 2.1 Anleihen ²⁾	0,00 €	0,00 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €	742.901,73 €	0,00 € 2.1.1 Anleihen ²⁾	0,00 €	0,00 €
3.4 Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 € 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ²⁾	0,00 €	0,00 €
3.5 Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	0,00 € 2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00 €	110.879,90 €	0,00 € 2.1.4 Sonstige Geldschulden ²⁾	0,00 €	0,00 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 € 2.2.1 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00 €	7.026,59 €	0,00 € 2.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	86.383,34 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	12,00 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	105.051,38 €	2.4.1 Transferverbindlichkeiten ¹⁾	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
			0,00 € 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 €	0,00 €
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 €	0,00 €
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 €	0,00 €
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €
Übertrag	0,00 €	27.265.105,32 €	Übertrag	0,00 €	24.649.481,67 €

	0,00 €	27.265.105,32 €	Übertrag		0,00 €	24.649.481,67 €
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten ¹⁾					0,00 €	151.295,08 €
2.5.1 Durchlaufende Posten					0,00 €	139.782,49 €
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer					0,00 €	0,00 €
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer					0,00 €	0,00 €
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten					0,00 €	139.782,49 €
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer					0,00 €	0,00 €
2.5.3 Empfangene Anzahlungen					0,00 €	0,00 €
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten					0,00 €	11.512,59 €
3. Rückstellungen ¹⁾					0,00 €	2.463.382,83 €
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen					0,00 €	0,00 €
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen ³⁾					0,00 €	0,00 €
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung ³⁾					0,00 €	10.442,25 €
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien ³⁾					0,00 €	0,00 €
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten ³⁾					0,00 €	0,00 €
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen ³⁾					0,00 €	20.107,00 €
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren ³⁾					0,00 €	150.000,00 €
3.8 Andere Rückstellungen					0,00 €	2.282.833,58 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung					0,00 €	945,74 €

	Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Bilanzsumme	0,00 €	27.265.105,32 €	27.265.105,32 €

Unterschrift
Esens, 05.01.2016


gez. Hinrichs
Stadtdirektor

- Die in den Teilmustern A und B mit der Fußnote ¹⁾ gekennzeichneten Bilanzposten können in der zu veröffentlichenden Bilanz als Gesamtsummen ohne Untergliederung ausgewiesen werden.
- Für die in den Teilmustern A und B mit der Fußnote ²⁾ gekennzeichneten Bilanzposten gilt, dass sie in der zu veröffentlichenden Bilanz zusammengefasst als Nr. „2.1.5 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)“ ausgewiesen werden dürfen.
- Für die in den Teilmustern A und B mit der Fußnote ³⁾ gekennzeichneten Bilanzposten gilt, dass sie in der zu veröffentlichenden Bilanz mit dem Bilanzposten Nr. 3.8 „Andere Rückstellungen“ zusammengefasst ausgewiesen werden dürfen.
- Nach § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird die Bewertungsrücklage an dieser Stelle nur im Falle der Vermögenstrennung ausgewiesen; andernfalls bleibt diese Bilanzposition frei.

Bürgschaften:
Zum 01. Januar 2011 hat die Stadt Esens für den Kurverein Esens-Bensersiel für Darlehen in Höhe von 7.215.183,83 € gebürgt (sh. Aufstellung in der Anlage).

Anhang der Stadt Esens

zur Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2011

nebst Anhangsanlagen

Inhaltsverzeichnis

Anhang	3
I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
Aktivpositionen	4
1. Immaterielles Vermögen	4
2. Sachvermögen	7
3. Finanzvermögen	18
4. Liquide Mittel	20
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	20
Passivpositionen	21
1. Nettoposition	21
2. Schulden	25
3. Rückstellungen	27
4. Passive Rechnungsabgrenzung	28
II. Sonstige Angaben und Erläuterungen	29
III. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	29

Anlagen zum Anhang

- I. Rechenschaftsbericht
- II. Anlagenübersicht
- III. Forderungsübersicht
- IV. Schuldenübersicht

Anhang

Gemäß § 55 GemHKVO sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben. Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
2. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW),
4. Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. noch nicht gedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden
7. die Verpflichtung aus Leasingverträgen und

weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder der GemHKVO für den Anhang vorgesehen sind.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die GemHKVO sieht für die erstmalige Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ermittlung der Wertansätze auf der Grundlage von fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten vorzunehmen ist.

Im Folgenden werden die wesentlichen Bilanzpositionen unter Berücksichtigung der möglichen Bewertungs- und Vereinfachungsregeln im Land Niedersachsen dargestellt.

Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- und Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen und durch eine körperliche Bestandsaufnahme aufzunehmen (§ 96 (4) S. 1 u. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO (neu: § 124 (4) S. 1 u. 2 NKomVG) und § 37 (1) S. 2 der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung - GemHKVO).

Schulden sind gem. § 96 (4) S. 6 NGO (neu: § 124 (4) S. 6 NKomVG) i. V. m. § 45 (8) GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen.

Gem. § 95 (2) NGO (neu: § 123 (2) NKomVG) i. V. m. § 43 (2) GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

Aktivpositionen

1. Immaterielles Vermögen

Als immaterielles Vermögen werden die Gegenstände bezeichnet, die nicht körperlich erfassbar sind. Dazu zählen Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte, geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse der Stadt Esens, aktivierter Umstellungsaufwand und das sonstige immaterielle Vermögen.

1.1 Konzessionen (Kontenart 001)

Erfasst wird hier die befristete Verleihung eines besonderen Nutzungsrechts, das die Stadt Esens an einer Sache (z. B. Straßen, Wasserläufe etc.) hat oder das Recht zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels.

1.2 Lizenzen (Kontenart 002)

Hierzu gehören insbesondere die von der Stadt Esens gekauften Lizenzen der eingesetzten EDV-Software.

Der Ansatz in der Vermögensrechnung bezieht sich auf die Anschaffungs- und Herstellungswerte (auch Installationskosten) abzüglich aufgelaufener Abschreibungen. Die Abschreibungsdauer für Standard-Software beträgt 4 Jahre. Für Spezialanwendungen (Individualsoftware für Fachbereiche) ist ein Abschreibungszeitraum von 8 Jahren vorgesehen.

Rechte an Trivialprogrammen, dies sind EDV-Programme mit einem Anschaffungswert bis 150 € zzgl. Umsatzsteuer, sind analog den geringwertigen Vermögensgegenständen nach § 45 Abs. 6 GemHKVO sofort als Aufwand zu behandeln (sh. EStR R 5.5 Absatz 1).

Programme, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Betrag von 150,00 € (netto) übersteigen, aber nicht den Betrag von 1.000,00 € (netto) übersteigen, sind in einen Sammelposten (Sachkonto 075...) einzustellen. Software ist erst ab einem Nettowert von 1.000 € zu aktivieren.

Selbst erstellte Software wurde gemäß § 42 (3) GemHKVO nicht aktiviert.

Firmware ist als unselbständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser im Sachvermögen zu aktivieren. Diese, der **System- oder Anwendungssoftware** zuzuordnenden Programme, sind hingegen aufgrund ihrer selbständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Beim sog. Bundling (und ähnlichen Fällen) wird die **Systemsoftware** zusammen mit der Hardware ohne gesonderte Berechnung erworben. Besteht in diesen Fällen nicht die Möglichkeit, das Entgelt zum Zwecke einer selbständigen Bewertung der Software aufzuteilen, ist die Software zusammen mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachvermögens zu behandeln. **Anwendungssoftware** gehört nur dann nicht zu den immateriellen Vermögensgegenständen, wenn sie vornehmlich allgemein zugängliche Datenbestände auf einem Datenträger verkörpert und dabei für ihre Verwendung weder aus dem Inhalt der Software resultierende wirtschaftliche Vorteile noch die Fähigkeit der Software zur Steuerung von Abläufen im Vordergrund stehen.

1.3 Ähnliche Rechte (Kontenart 003)

Ein Ausweis von ähnlichen Rechten im Sinne der Kontenart 003 erfolgt in der Vermögensrechnung zur Zeit nicht.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse durch die Stadt Esens (Kontenart 004)

Von der Stadt Esens geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO als immaterielles Vermögen zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Eine Aktivierung ist aber nur zulässig, wenn eine Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht. Dies wird i. d. R. dadurch erreicht, dass der Zuwendungsempfänger eine an die Zuweisung oder den Zuschuss gekoppelte zweckgebundene Auszahlung vorgenommen hat.

Der Zeitraum der Abschreibung orientiert sich nicht an der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes, sondern an dem Zeitraum der Zweckbindung. Ist keine Zweckbindung verfügt worden, wird die Zuweisung oder der Zuschuss planmäßig wie der zuwendungsfähige Investitionsgegenstand abgeschrieben.

Gemäß § 60 Abs. 5 GemHKVO hat die Stadt Esens die Möglichkeit, bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz (= Vermögensrechnung) auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse vergangener Jahre zu verzichten. Dies reduziert zwar das in der ersten Vermögensrechnung auszuweisende Reinvermögen, entlastet aber die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) der folgenden Jahresabschlüsse von den erforderlichen Abschreibungen.

Geleistete Investitionszuweisungen vergangener Jahre werden nur bilanziert, sofern diese in einem Zusammenhang mit größeren Baumaßnahmen stehen.

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand (Kontenart 005)

Im Rahmen der Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts dürfen die kameratealen Ausgaben des Verwaltungshaushalts für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das „Neue Kommunale Rechnungswesen“ als Investitionen angesehen werden. Dieser Umstellungswert darf über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren in der Vermögensrechnung aktiviert und abgeschrieben werden.

Die Aktivierung des Umstellungswertes als Investition und die Einrichtung einer Position in der Vermögensrechnung der Stadt Esens erfolgt nicht.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen (Kontenart 008)

Die Kontenart wird in der Vermögensrechnung der Stadt Esens zur Zeit nicht geführt.

	01.01.2011
	€
1.1 Konzessionen	0,00
1.2 Lizenzen	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00
1.3 Geleistete Investitionszuweisungen/ zuschüsse	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00
Gesamtsumme:	0,00

2. Sachvermögen

Die Gegenstände, die körperlich erfassbar sind, werden als Sachvermögen bezeichnet. Dazu zählen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, Vorräte, geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken (Kontenarten 011, 012, 013 und 019)

**siehe Grundlagen der Wertermittlung kommunaler Grundstücke nach
niedersächsischem Recht (Anlage)**

Als Grundlage für die Wertermittlung von Grundstücken sind insbesondere die Vorschriften aus dem Bauordnungsrecht und Sachenrecht zu beachten. Außerdem sind die Normfestlegungen der DIN 276 und 277 zum Hochbau und Rauminhalten von Bauwerken zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von unbebauten Grundstücken ist – wie bei anderen Vermögensgegenständen auch – grundsätzlich der Anschaffungs- und Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Die **unbebauten Grundstücke** werden im Kontenplan in Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie in sonstige unbebaute Grundstücke unterteilt. Grundstücke i.d.S. müssen nicht im Grundbuch unter einer laufenden Nummer eingetragen sein, sondern können auch aus einem oder mehreren einzelnen Flurstücken bestehen. Maßgebend ist vielmehr das Grundstück nach dem Bewertungsgesetz, d. h. die wirtschaftliche Einheit des Grundstückes.

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung ist bei der Erfassung der unbebauten Grundstücke zunächst auf die digitalisierten Liegenschaftskarten zurückzugreifen. Dabei ist darauf zu achten, dass die grundbuchliche Bestandsnummer auch im elektronischen Verfahren zur Vermögens Erfassung und -bewertung weiterhin erkennbar ist.

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wird durch die eingesetzte Software zur Vermögens Erfassung und -bewertung „asset & more“ sichergestellt.

2.1.1 Bewertungsvereinfachung durch Zeitwert (Bodenrichtwert für Grundstücke)

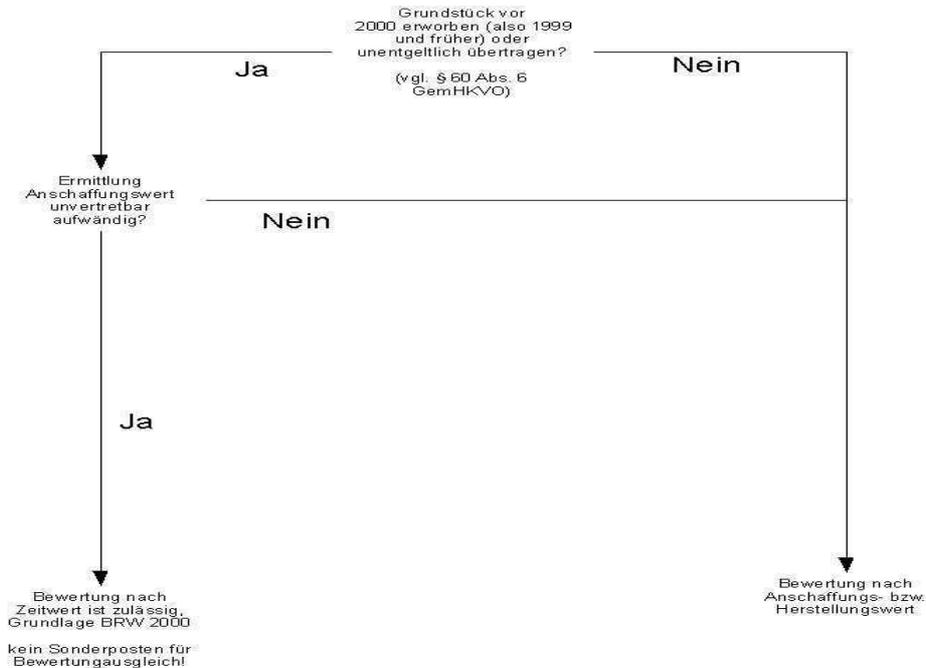
Nach § 60 (6) GemHKVO ist für die Bewertung der **Grundstücke** ab dem Jahr 2000 der Anschaffungswert anzusetzen. Sind keine Anschaffungswerte zu ermitteln, kann nach § 60 (6) GemHKVO der Bodenwertanteil auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert (BRW) orientiert. Dieses gilt auch für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.

Fazit:

Soweit Anschaffungswerte nicht vorliegen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, ist für den Grundstückswert immer auf den BRW 2000 abzustellen!

Es darf **nicht** der aktuelle Bodenrichtwert zu Grunde gelegt werden. Für entgeltlich erworbenes Grundvermögen ab 2000 ist aber in jedem Fall der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Bewertung von Grundstücken und Bodenwertanteilen



Die Bildung eines Sonderpostens für den Bewertungsausgleich ist nach § 60 (6) GemHKVO für Grundstücke nicht vorgesehen. Mögliche Wertsteigerungen des Grundstücks werden auf der Aktivseite gebildet, ohne dass eine „Korrektur“ auf der Passivseite mit einem Sonderposten vorgenommen werden muss. Nur in klaren Verdachtsflächen mit Sanierungsbedarf erfolgt ein Abschlag in Höhe von 20% des Bodenrichtwertes (also direkt auf der Aktivseite). Dieser ist gesondert zu begründen und zu dokumentieren.

Erwerb von Grundstücken vor dem Jahr 2000:

Grundstücksfläche (m²) x Bodenrichtwert 2000
+/- Zu- und Abschläge
- Erschließungskosten
= Ansatz in der Vermögensrechnung

Erwerb von Grundstücken nach dem Jahr 2000:

= Anschaffungswert/Ansatz in der Vermögensrechnung

Behandlung von Sonderflächen / Ausnahmeregelungen

Liegt ein Bodenrichtwert für eine zu bewertende Fläche nicht vor, sind die Angaben auf den durchschnittlichen Bauland-Bodenwert des Umfeldes zu beziehen. Die Bewertung ist gesondert zu dokumentieren.

Grundlage für die Bewertung der Sonderflächen bilden die Wertedokumentationen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ und „Umsetzung Doppik“ (die Arbeitsgruppen setzen sich u. a. aus Vertretern des Innenministeriums, der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Salzgitter, dem Nds. Studieninstitut Hannover und dem Niedersächsischen Landkreistag Hannover zusammen), die für diese Flächen die Preisberechnungen festgelegt haben.

Ackerland, Grünland

Anzusetzen sind die Bodenrichtwerte für Acker- bzw. Grünland.

Waldflächen, Moorflächen, Unland

Sowohl forstwirtschaftlich als auch nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit 0,10 €/m² anzusetzen; der Aufwuchs ist gesondert zu bewerten. Unland wird mit 0,10 €/m² bewertet.

Wasserflächen

Nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen werden mit 0,10 €/m² bewertet.

Öffentliches Grün (Parkflächen)

Öffentliches Grün (insbesondere Parkanlagen) und Kleingärten werden mit 30 % des Bodenrichtwertes (BRW) angesetzt.

Grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke ein eigenes Grundbuch erhalten und belastet werden können. Dazu zählen **Erbbaurechte** (siehe auch Hinweise zur Bewertung von Erbbaurechten der AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen) und **Wohnungsbau Eigentumsrechte**. Diese müssen in voller Höhe bei dem Eigentümer des Grundstücks in die Vermögensrechnung einfließen, denn der Bundesfinanzhof hat am 26.02.1970 (BStBl.; Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt NRW“, 2003, S. 411) festgestellt, dass die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht weder Eigentum noch Miteigentum an dem Grundstück vermittelt.

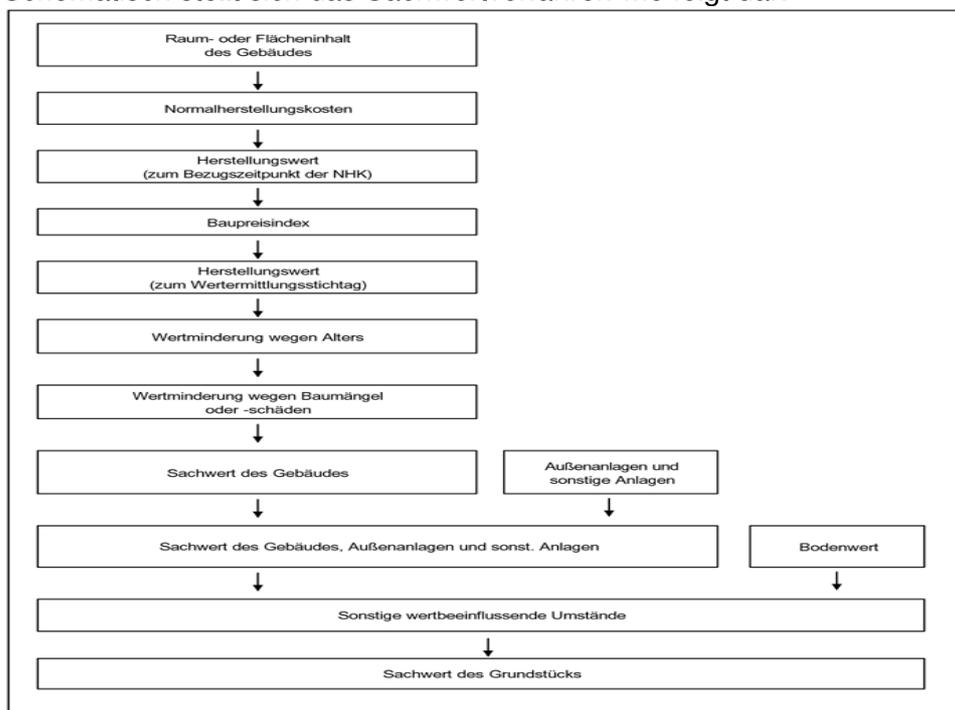
	01.01.2011
	€
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	4.852.470,21

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken (Kontenarten 021, 022, 023, 024, 025 und 029)

Die Ermittlung des Bodenwertanteils der Grundstücke ist der Ziffer 2.1.1 zu entnehmen.

Bebaute Grundstücke sind nach dem Sachwertverfahren zu bewerten. Das **Sachwertverfahren** stellt ein substanz- bzw. rekonstruktionsorientiertes Bewertungsverfahren für bebaute Grundstücke dar. Der Sachwert setzt sich aus dem Bodenwert (i. d. R. nach dem Vergleichswertverfahren bzw. auf Basis von Bodenrichtwerten zu ermitteln) sowie dem Wert der baulichen Anlagen (u. a. Gebäude) und dem Wert der sonstigen Anlagen zusammen.

Schematisch stellt sich das Sachwertverfahren wie folgt dar:



Die bebauten Grundstücke und dinglichen Rechte werden nach dem Kontenplan untergliedert in solche mit Wohnbauten, mit sozialen Einrichtungen, mit Schulen, mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.

Für die Ermittlung des Gebäudewertanteils wird das **Sachwertverfahren per Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000)** angewendet. Grundlage sind die Wertermittlungsrichtlinien des Bundes und der Runderlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001 (BS 12 - 63 05 04 - 30/1).

Die ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung nach dem Sachwertverfahren wird durch das Ermittlungsschema „Sachwertverfahren“ sichergestellt. Hier sind die gesetzlichen Berechnungsmethoden hinterlegt.

	01.01.2011
	€
2.2 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	4.515.112,20

2.3 Infrastrukturvermögen **(Kontenarten 031, 032, 033, 034, 035, 036, 037, 038 und 039)**

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind. Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Brücken, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Kläranlagen, Sonderbauwerke, Strom- und Gasleitungen.

Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen in der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen.

Straßen, Wege, Plätze

Die Bewertung der Straßen (ohne Grund und Boden) erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten. Sofern unter Aufwandsgesichtspunkten die Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungswerten nicht zweckmäßig ist, können Näherungswerte gelten. Der tatsächliche Zustand ist zu ermitteln und in Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen.

Wird zur Ermittlung der Vermögenswerte ein Ersatzverfahren – abweichend von der Ermittlung nach Buchwerten - eingesetzt, sind die aktuellen oder auf das Baujahr rückindizierten Baukosten besonders zu dokumentieren.

Als grobe Richtschnur kann dabei für Straßen gelten, dass als Höchstsatz **25 % des Bodenrichtwerts** anzusetzen sind, mindestens jedoch der Bodenrichtwert in Höhe von 1,-€-. Abweichungen vom Höchstsatz wegen besonderer örtlicher Verhältnisse sind zu dokumentieren.

Die Position der Vermögensrechnung „2.3 Infrastrukturvermögen“ ist ein Sammelposten für Mehrfachnutzungen, der sämtlichen Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens enthält.

Die Mehrfachnutzung wird daran deutlich, dass die Straßenparzellen durch die Straßennutzung, die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Telefonleitungen, Strom- und Gasversorgung sowie Beleuchtungen und Beschilderungen gekennzeichnet sind.

Der Grundstücksbegriff stellt auf die wirtschaftliche Einheit ab, sodass sowohl mehrere bürgerlich-rechtliche Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke als auch nur ein Teil eines solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechts bilden können (siehe auch Erläuterung unter 2.1).

Schmutz- und Regenwasserkanäle

Die Bewertung der Regenwasserkanäle (ohne Grund und Boden) erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten. Sofern unter Aufwandsgesichtspunkten die Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungswerten nicht zweckmäßig ist, können Näherungswerte gelten. Der tatsächliche Zustand ist zu ermitteln und in Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Wird zur Ermittlung der Vermögenswerte ein Ersatzverfahren – abweichend von der Ermittlung nach Buchwerten – eingesetzt, sind die aktuellen oder auf das Baujahr rückindizierten Baukosten besonders zu dokumentieren.

	01.01.2011
	€
2.3 Infrastrukturvermögen	8.551.113,40

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken (Kontenart 041)

Anders als bei den Erbbaurechten (= grundstücksgleiches Recht), bei denen die Stadt Esens Eigentümerin des auf dem Erbbaurecht errichteten Gebäudes ist, kann sie auch gezwungen sein, auf fremden Grundstücken zu bauen. Hier wird sie nicht zur Eigentümerin des Bauwerks. Hat die Stadt Esens auf der Grundlage eines Pachtvertrages mit einer Absicherung im Grundbuch durch Dienstbarkeit ein Gebäude auf fremdem Grundstück errichtet, so ist dieses in der Vermögensrechnung auszuweisen.

	01.01.2011
	€
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00

Übersicht:

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Grundstücksart	kommunalnutzungsorientiert	privatwirtschaftl. Nutzung
Parkanlagen	30 % des BRW der umliegenden Grundstücke.	
Friedhöfe	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke	
Sportflächen, Freibäder, Spielplätze	25 % des BRW der umliegenden Grundstücke	
Wasserflächen	nicht fischereiwirtschaftliche Nutzung: 0,10 EUR/qm	fischereiwirtschaftliche Nutzung: gesonderte Bewertung unter Berücksichtigung des Ertrages
Unland, Moor, Naturschutzflächen, Sukzessionsflächen	0,10 EUR/qm	
Waldflächen	nicht forstwirtschaftliche Nutzung: 0,10 EUR/qm (inkl. Aufwuchs)	Forstwirtschaftliche Nutzung: 0,50 EUR/qm, der Aufwuchs ist gesondert zu bewerten
Kleingärten	30 % des BRW	
sonstige unbebaute Grundstücke	30 % des BRW der umliegenden Grundstücke	BRW; bei Verdachtsflächen mit Sanierungsbedarf (ohne Sanierungskostenschätzung) erfolgt ein Abschlag i. H. v. 20 % des BRW
Ackerland	BRW für Ackerland (0,10 €/m ²)	BRW für Ackerland (0,10 €/m ²)
Grünland	BRW für Grünland (0,10 €/m ²)	BRW für Grünland (0,10 €/m ²)

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Grund und Boden	
- für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	- 25 % des BRW in der Umgebung
- mit sozialen Einrichtungen	- 25 % des BRW in der Umgebung
- mit Schulen	- 25 % des BRW in der Umgebung
- mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	- 25 % des BRW in der Umgebung
- mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	- 25 % des BRW der umliegenden Grundstücke
- privatwirtschaftlich genutzte bebaute Grundstücke	- BRW abzüglich wertmindernder Faktoren (z. B. Abrisskosten)

2.3 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Grund und Boden	
-Straßen, Wege, Plätze	10%-25 % des mittleren BRW mindestens jedoch 1 €/m ²
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Klärwerk, Pumpstationen)	10%-25 % des mittleren BRW mindestens jedoch 1 €/m ²
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	10%-25 % des mittleren BRW mindestens jedoch 1 €/m ²
- Brücken und Tunnel	10%-25 % des mittleren BRW mindestens jedoch 1 €/m ²

Die aktuelle Fassung der Inventurvereinfachungshinweise (Stand: 04.11.2009) unterscheidet nunmehr bei der Bewertung von Grundstücken zwischen privatwirtschaftlicher Nutzung und der Nutzung als Gemeingebrauchsfläche. Zu den Gemeingebrauchsflächen gehört der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sowie der Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Vermögens. Weitere Erläuterungen hierzu enthalten die Ziffern ab 2.1 der Inventurvereinfachungshinweise des Landes.

Soweit auf den BRW umliegender Grundstücke verwiesen wird, ist bei Vorliegen mehrerer verschiedener umliegender BRW der mittlere BRW zu verwenden. Grundsätzlich ist dieser aus dem einfachen Durchschnitt der umliegenden BRW zu ermitteln. Besondere örtliche Gegebenheiten können abweichende Festlegungen begründen.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontenarten 051 und 055)

Hier sind insbesondere Kunstgegenstände in Museen und Archiven gemeint, die nicht an einen praktischen Zweck oder Nutzen gebunden sind. Als Kulturdenkmäler werden die nicht zu den Gebäuden gehörenden Baudenkmäler, Ehrenfriedhöfe etc. bezeichnet.

Im Besitz der Stadt Esens befinden sich Kunstgegenstände bzw. Kulturdenkmäler.

	01.01.2011
	€
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	82.017,79

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (Kontenarten 061 und 062)

Der Leistungserstellung dienende Maschinen und technische Anlagen müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und dürfen als solche nicht fest mit dem Gebäude verbunden sein. Zu den Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, wie z. B. Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren etc. Ferner können hier Betriebsvorrichtungen im technischen Sinne ausgewiesen werden, wie z. B. Lastenaufzüge, Klimaanlage, Tresoranlagen, Schauvitriolen etc.

Besonderheiten bei Spezialfahrzeugen

Im Gegensatz zu den Personen- und Lastkraftwagen sowie Nutzfahrzeugen, die meistens in Standardausführung mit Zusatzausstattung und Zubehörteilen erworben werden (z. B. Pritschenwagen mit Vierradantrieb und Hardtop), ist bei den Spezialfahrzeugen bereits im Beschaffungsprozess eine weitgehende Ausdifferenzierung nach dem späteren Einsatzzweck notwendig. Zusätzlich werden beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge mit einer äußerst umfangreichen Zusatzausstattung (Schläuche, Atemschutzgeräte, Sprungretter etc.) versehen.

Bei **selbständiger Nutzbarkeit der Zusatz- und Spezialausstattung** (z. B. Rettungsscheren, mobile Stromversorgung, bestimmte medizinische Geräte) ist nach dem Grundsatz der Einzelbewertung die getrennte Inventarisierung und Bewertung vorzunehmen. Unselbständige Ausstattungselemente (z. B. angeschweißte Spezialeiswinden) sind dagegen mit dem Fahrzeug zu aktivieren.

Feuerwehr- und Bauhofsfahrzeuge werden üblicherweise einmalig bestückt und die Ausstattungselemente lediglich zur Wahrung der Einsatzfähigkeit in regelmäßigem Turnus gewartet und ggf. ausgetauscht. Der vergleichsweise hohe Wert der Zusatzausstattung wird dabei im Regelfall durch verschiedene kostenintensive Einzelkomponenten (z. B. Atemschutz- und Rettungsgeräte, Werkzeuge) maßgeblich bestimmt, deren Nutzungsdauer sich an die Nutzungsdauer des Fahrzeuges annähert. Das **vollständig ausgestattete Fahrzeug wird als Sachgesamtheit** in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und abgeschrieben.

Die übrigen Maschinen und Anlagen sind der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontengruppe 07) zuzuordnen.

	01.01.2011
	€
2.6 Maschinen und technische Anlage; Fahrzeuge	0,00

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere (Kontenarten 071, 072, 073 und 075)

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) zählen insbesondere die Einrichtungen der Büros, Schulen, Feuerwehrhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Kindertagesstätten mit Einrichtungsgegenständen wie Tische, Stühle, Schränke, Computer, Spielsachen, Werkzeugen etc.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen der Stadt Esens zeichnen sich oft dadurch aus, dass mengenmäßig umfangreiche Bestände zu verzeichnen sind, die aber – bezogen auf die Summe der Vermögensrechnung – wertmäßig eine untergeordnete Rolle spielen. Deshalb ist hier in besonderem Maße die Anwendung von Vereinfachungsverfahren sachgerecht.

Gemäß § 60 (2) GemHKVO wird in der Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet.

Für die Zukunft werden diese nach § 45 (7) GemHKVO als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt.

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, **die selbstständig nutzbar** sind und deren **Anschaffungs- und Herstellungswerte ohne Umsatzsteuer 150,00 € (d. h. netto)** nicht übersteigen, kann gem. § 45 Abs. 6 GemHKVO vereinfachend im Jahr ihres Zugangs eine Sofortabschreibung vorgenommen werden. Damit erübrigen sich weitere Überwachungen des Vermögensgegenstands.

Eine selbstständige Nutzbarkeit ist nicht anzunehmen, wenn Vermögensgegenstände technisch aufeinander abgestimmt sind und nur gemeinsam eingesetzt werden können. So sind üblicherweise Regalrahmen bzw. Wandhalterungen und Regalböden eines Regalsegments als Sachgesamtheit nicht getrennt nutzbar. Dagegen kann bei vielen Schreibtischsystemen der Schreibtisch selbst und der ergänzende Computer- oder Besprechungstisch bei Bedarf einzeln genutzt werden.

Spielgeräte und Straßenbeleuchtung

Nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen sind die Betriebsvorrichtungen grundsätzlich vom Grundvermögen zu trennen. Betriebsvorrichtungen gehören zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (Konto 07) und dienen nicht der Nutzung des Grundstücks oder des Gebäudes, sondern stehen in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungsbetrieb.

Betriebsvorrichtungen sind als bewegliche Vermögensgegenstände zu behandeln, selbst dann, wenn sie fest mit dem Grundstück verbunden sind. Die Spielgeräte auf Kinderspielflächen und auch die Straßenbeleuchtung gehören zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und damit zum beweglichen Vermögen.

Gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO kann bei der Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Die Stadt Esens hat sich in Bezug auf die Eröffnungsbilanz für die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung entschieden. Eine Bewertung der Straßenbeleuchtung und der Spielgeräte auf Kinderspielplätzen bezogen auf die Vergangenheit entfällt.

Anmerkung: Für die Beleuchtung wurde die o.g. Bewertungsmethode gewählt. Um aber dem Nds. Kontenplan gerecht zu werden, erfolgt die Buchung bei Kto. 035 Infrastrukturvermögen.

	01.01.2011
	€
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	0,00

2.8 Vorräte **(Kontenarten 081, 082, 083, 084, 085, 087 und 089)**

An dieser Stelle der Bilanz sind Rohstoffe, Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Waren, unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlungen auf Vorräte und sonstige Vorräte darzustellen. Bei der Stadt Esens werden keine Vorräte bilanziert.

2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau **(Kontenarten 091 und 096)**

Leistet die Stadt Esens **vor** dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes eine Anzahlung, ist diese an dieser Stelle der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Erst bei Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Stadt Esens wird die Anzahlung umbucht und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Vermögensrechnung ausgewiesen.

Gleiches gilt für Abschlags- und Teilzahlungen für Baumaßnahmen. Sind diese zum Stichtag der Vermögensrechnung noch nicht fertig gestellt, werden die Zahlungen dafür unter dieser Position ausgewiesen.

	01.01.2011
	€
2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.171.384,78

3. Finanzvermögen

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontenart 101)

Die Stadt Esens hat keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

3.2 Beteiligungen (Kontenart 111)

Als Beteiligungen gelten Anteile der Stadt Esens, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Beteiligungen sind in der Vermögensrechnung grundsätzlich unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anzusetzen. Anzusetzen sind Anteile, die mehr als 20 % des Nennkapitals betragen.

Die Bewertung in der Vermögensrechnung erfolgt zum Nominalkapital (Stammkapital).

Die Beteiligungen der Stadt Esens, die unterhalb der Grenze von 20 % des Nennwertes liegen, werden als sonstige Anteilsrechte bei der Kontengruppe 14 - Wertpapiere – geführt.

	01.01.2011
	€
3.2 Beteiligungen	40.764,00

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung (Kontenarten 121 und 122)

Zum Sondervermögen der Stadt Esens gehören u. a. wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen führen.

	01.01.2011
	€
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	742.901,73

3.4 Ausleihungen (Kontenart 131)

Ausleihungen entstehen in der Regel, wenn die Stadt Esens als Gläubiger Mittel an Schuldner ausleiht.

	01.01.2011
	€
3.4 Ausleihungen	0,00

3.5 Wertpapiere, sonstige Anteilsrechte (Kontenarten 141, 142, 143 und 144)

Ein Wertpapier ist eine Urkunde, die ein privates Recht, beispielsweise das Miteigentum an einem Unternehmen, verbrieft. Um das Recht geltend zu machen, ist zumindest der Besitz der Urkunde notwendig.

Wertpapiere sind grundsätzlich zu den Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten (Maklergebühren, Händlerprovisionen, Bankspesen etc.) und abzüglich der Anschaffungspreisminderungen (Bonifikationen u. ä.) zu bewerten.

Die Stadt Esens besitzt keine Wertpapiere.

In der Kontengruppe 14 sind darüber hinaus die „sonstigen Anteilsrechte“ zu erfassen und zu bewerten.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen (Kontenarten 151 und 159)

Die Forderungen, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Stichtag der Vermögensrechnung noch nicht beglichen wurden, sind hier anzugeben. Zweifelhafte Forderungen dürfen nur mit ihrem wahrscheinlichen Anteil angegeben werden.

	01.01.2011
	€
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	110.879,90

3.7 Forderungen aus Transferleistungen (Kontenart 153)

Transferleistungen sind z. B. Zuweisungen von anderen Körperschaften (Zuweisungen und Umlagen nach dem Nds. Finanzausgleichsgesetz, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer oder Umsatzsteuer). Sie sind in der Vermögensrechnung auszuweisen, soweit sie bekannt sind und der Stadt Esens am Stichtag zustehen, aber noch nicht gezahlt wurden. Grundlage bildet in der Regel der vom Landesamt für Statistik aktuell verfügte Bescheid.

	01.01.2011
	€
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00

3.8 Privatrechtliche Forderungen (Kontenarten 161, 167, 168 und 169)

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 (1) BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Rechtsvorschrift. Hier sind die Forderungen nachzuweisen, die zum Stichtag der Vermögensrechnung auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen vorliegen. Dazu zählen z. B. Forderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Vermögensgegenständen, aufgelaufene Gebäudemieten, Grundstückspachten etc., die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden.

	01.01.2011
	€
3.8 Privatrechtliche Forderungen	7.026,59

3.9 Sonstige Vermögensgegenstände (Kontenart 166)

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Finanzvermögens werden Positionen ausgewiesen, die keinem anderen Posten der Vermögensrechnung zugeordnet werden können. Dieser Posten stellt mithin ein Auffangbecken auf der Aktivseite für die nicht dauerhaft der Stadt Esens dienenden Vermögensteile dar.

Unter sonstigen Vermögensgegenständen sind Ansprüche gegen Dritte auszuweisen, die weder aus Abgaben, Lieferungen und Leistungen, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen und dergleichen entstanden sind. Beispielsweise sind hier Ansprüche aus Schadensersatz, Versicherungs- und Kautionsleistungen sowie Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter auszuweisen.

	01.01.2011
	€
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	86.383,34

4. Liquide Mittel (Kontengruppe 17)

Der § 59 Nr. 34 GemHKVO definiert die liquiden Mittel als die flüssigen Mittel, bestehend aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Zurzeit werden Konten bei folgenden Banken geführt:

- Postbank Hannover
- Sparkasse Leer-Wittmund
- Volksbank Esens
- Raiffeisen-Volksbank
- Oldenburgische Landesbank

Hier wird der um die den anderen Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Mitteln gekürzte Wert ausgewiesen.

	01.01.2011
	€
4. Liquide Mittel	105.051,38

5. Aktive Rechnungsabgrenzung (Kontengruppe 18)

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zugerechnet. Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten) gem. § 49 Abs. 1 GemHKVO.

	01.01.2011
	€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00

Passivpositionen

1. Nettoposition

Die Nettoposition entspricht vom Grundsatz her der Position des Eigenkapitals in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet.

Nach § 54 Abs. 4 GemHKVO zählen zur Nettoposition das Basis – Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten.

1.1 Basis – Reinvermögen (Kontenart 200)

1.1.1 Reinvermögen (Konto 2001)

Die Höhe des Reinvermögens hängt von der Höhe der anderen Positionen der Vermögensrechnung ab. Je höher es ausfällt, desto kreditwürdiger ist die Stadt Esens.

Das Reinvermögen wird in der ersten Vermögensrechnung festgestellt und ist grundsätzlich nicht veränderbar (§82 (5) Satz 2 NGO, neu: § 110 (5) Satz 2 NKomVG).

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag (Konto 2002)

Nach Artikel 6 Abs. 8 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 sind in der ersten Vermögensrechnung (= Eröffnungsbilanz) die noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis – Reinvermögen zu verrechnen. Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Vermögensrechnung um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppelhaushaltlichen Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005).

Die Stadt Esens hat den kameralen Haushalt 2010 ohne Fehlbeträge abgeschlossen.

	01.01.2011
	€
1.1.1 Reinvermögen	12.961.453,71
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00
Gesamtsumme 1.1 Basisreinvermögen:	12.961.453,71

1.2 Rücklagen (Kontenarten 201, 202, 204 u. 205)

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Kontenart 201)

Nach § 95 (1) Nr. 1 NGO (neu: § 123 (1) Nr. 1 NKomVG) bildet die Stadt Esens eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn sie Überschüsse erzielt. Gemäß § 15 (5) GemHKVO wird ein Überschuss der ordentlichen Erträge über die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage veranschlagt.

Zum Jahresende entscheidet der Rat nach § 40 (1) Nr. 9 NGO (neu: § 58 (1) Nr. 10 NKomVG) über die tatsächliche Zuführung zu einer möglichen Überschussrücklage. Die Überschussrücklage kann dem Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages dienen oder darf nach § 82 (7) Satz 3 NGO (neu: § 110 (7) Satz 3 NKomVG) in Basis – Reinvermögen umgewandelt werden, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind. Sie stellt also einen möglichen „Puffer“ zum Haushaltsausgleich dar.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (Kontenart 202)

Nach § 95 (1) Nr. 2 NGO (neu: § 123 (1) Nr. 2 NKomVG) bildet die Stadt Esens eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses. Entsprechend ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen. Auch diese Überschussrücklage darf nach den Voraussetzungen in § 82 (7) Satz 3 NGO (neu: § 110 (7) Satz 3 NKomVG) in Basis – Reinvermögen umgewandelt werden.

1.2.3 Bewertungsrücklage (Kontenart 203)

Eine Bewertungsrücklage wird nicht ausgewiesen, da keine Trennung des Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen erfolgt.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen (Kontenart 204)

Der § 95 (1) Satz 2 NGO (neu: § 123 (1) Satz 2 NKomVG) lässt die Bildung weiterer Rücklagen zu.

1.2.5 Sonstige Rücklagen (Kontenart 205)

Die sonstigen Rücklagen werden unter dieser Position erfasst. Zur Zeit ist diese Position im Kontenplan als Platzhalter vorgesehen.

	01.01.2011
	€
1.2 Rücklagen	0,00

1.3 Jahresergebnis (Kontenart 206)

Der verbindliche Kontenrahmen des Nds. Landesamtes für Statistik sieht Konten für das Ergebnis des laufenden Jahres, den Ergebnisvortrag aus Vorjahren und den Ergebnisvortrag in das Folgejahr vor.

In der Eröffnungsbilanz ist diese Position noch unbesetzt.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Unter dieser Position ist der Ergebnisvortrag aus Vorjahren darzustellen.

1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen

Hier ist das Ergebnis des zum Stichtag der Vermögensrechnung endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In diese Position fließt die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste für Aufwendungen sind anzugeben, denn diese entlasten das ablaufende Haushaltsjahr und werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.

	01.01.2011
	€
1.3 Jahresergebnis	0,00

1.4 Sonderposten (Kontenarten 211, 212, 213, 214, 215 und 219)

1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Gem. § 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO müssen hier die von der Stadt Esens empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst werden.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Die Beiträge und ähnlichen Entgelte sind von ihrer Wirkung zu vergleichen mit den Investitionszuweisungen und -zuschüssen. Daher müssen auch sie als Sonderposten dargestellt werden.

Nimmt die Stadt Esens beispielsweise einen Beitrag für den Bau der Straßenbeleuchtung ein, ist dieser als Sonderposten zu passivieren und zusammen mit der Abschreibung für die Straßenbeleuchtung aufzulösen.

1.4.3 Gebührenaussgleich

Nach § 6 NKAG sind die Kommunen verpflichtet, die Jahresüberschüsse der Gebührenhaushalte (Abfall- und Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung) spätestens nach drei Jahren in der Kalkulation gebührenmindernd einzusetzen. Dieser gegenüber dem Gebührenzahler bestehenden Verpflichtung wird in der kommunalen Bilanz durch den Ausweis eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Rechnung getragen. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich entspricht damit der Gebührenaussgleichsrücklage der Kameralistik.

1.4.4 Bewertungsausgleich (für Zeitwerte)

Nach § 96 (4) Satz 4 NGO (neu: § 124 (4) Satz 4 NKomVG) sind bei der Ausweisung von Vermögen, das nach den Regeln über die Bewertung von Vermögen in der Vermögensrechnung ausnahmsweise mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen wird, in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert, wenn dieser nicht verfügbar ist zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert, Sonderposten für den Bewertungsausgleich zu bilden.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Hat die Stadt Esens bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen, noch bevor die entsprechenden Investitionen fertig gestellt wurden, sind diese nicht sofort in die Sonderposten zu übernehmen, sondern zunächst gesondert in der Vermögensrechnung darzustellen.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Unter dieser Position werden sonstige Sonderposten erfasst. Zur Zeit enthält der Kontenplan des Landes hierzu keine Ausführungen. Sonstige Sonderposten haben sich nicht ergeben.

	01.01.2011
	€
1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse	3.713.828,90
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	331.617,41
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich (für Zeitwerte)	0,00
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	6.732.337,29
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00
Gesamtsumme:	10.777.783,60

2. Schulden

2.1 Geldschulden (Kontenarten 221, 231 und 239)

Unter Geldschulden zählen in der Vermögensrechnung:

- die Anleihen, bestehend aus festverzinslichen Schuldverschreibungen (Obligationen), die juristischen Personen zur Finanzierung von Investitionen dienen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
- Verbindlichkeiten aus sonstigen Geldschulden

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zum Stichtag der Vermögensrechnung auszuweisen, bei Krediten ist dieses unabhängig von dem Auszahlungskurs der gesamte zu tilgende Betrag.

Folgende Werte wurden angesetzt:

	01.01.2011
	€
2.1.1 Anleihen	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
2.1.3 Liquiditätskredite	910.232,36
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00
Gesamtsumme:	910.232,36

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Kontenarten 241, 242, 243, 244 und 249)

Hierzu zählen die Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Leasinggeschäfte und sonstige den Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge.

	01.01.2011
	€
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kontenart 251)

Hat die Stadt Esens zum Stichtag der Vermögensrechnung z. B. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Vermögensrechnung darzustellen.

	01.01.2011
	€
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,00

2.4 Transferverbindlichkeiten
(Kontenarten 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267 und 269)

Transferverbindlichkeiten sind das „Gegenstück“ zu Transferforderungen. Zu den in der Vermögensrechnung auszuweisenden Transferverbindlichkeiten gehören laut Kontenplan des Nds. Landesamtes für Statistik:

- Finanzausgleichsverbindlichkeiten (Samtgemeindeumlage, Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage)
- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke
- Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen
- soziale Leistungsverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen
- Steuerverbindlichkeiten und
- andere Transferverbindlichkeiten

	01.01.2011
	€
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten
(Kontenarten 271, 272, 273, 274 und 279)

Als sonstige Verbindlichkeiten sind in der Vermögensrechnung aufzuführen:

- durchlaufende Posten (Umsatzsteuer, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, sonstige durchlaufende Posten)
- abzuführende Gewerbesteuer
- empfangene Anzahlungen und
- andere sonstige Verbindlichkeiten

	01.01.2011
	€
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	151.295,08

3. Rückstellungen **(Kontenarten 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287 und 289)**

Rückstellungen ergänzen die Verbindlichkeiten, denn sie sind nach § 95 (2) NGO (neu: § 123 (2) NKomVG) zu bilden für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind.

Die Rückstellungen dienen dazu, die bestehenden Verpflichtungen der Stadt Esens vollständig auszuweisen.

§ 54 Abs. 4 GemHKVO legt fest, dass folgende Rückstellungen in der Vermögensrechnung aufgeführt werden müssen:

- Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
- Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
- Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
- andere Rückstellungen

	01.01.2011
	€
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	10.442,25
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	20.107,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	150.000,00
3.8 Andere Rückstellungen	2.282.833,58
Gesamtsumme:	2.463.382,83

4. Passive Rechnungsabgrenzung **(Kontenart 290)**

Die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur periodengerechten Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Vermögensrechnung ausgewiesen, die vor dem Stichtag der Vermögensrechnung eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind.

Nach § 49 Abs. 4 GemHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

	01.01.2011
	€
4. Passive Rechnungsabgrenzung	945,74

II. Sonstige Angaben und Erläuterungen

Die Eröffnungsbilanz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage. Weitergehende Erläuterungen erübrigen sich damit.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind unter „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ bei den entsprechenden Bilanzpositionen erläutert worden.

Die Bewertung der Baugebiete wird ausführlich in einem separaten Handbuch „Grundlagen der Wertermittlung kommunaler Grundstücke nach niedersächsischem Recht“ beschrieben.

Bei der Ermittlung der Herstellungswerte wurde auf die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital verzichtet (§ 45 (4) Satz 1 GemHKVO).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen vollständig in Euro. Angaben zur Währungsumrechnung bei Fremdwährungen erübrigen sich damit.

Es wurden keine Leasingverträge abgeschlossen.

Haftungsrisiken analog § 251 HGB bestehen nicht.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Name und Bezeichnung der Gebietskörperschaft	Stadt Esens
Kreis	Landkreis Wittmund
Größe und Einwohnerzahl	Größe: 21,68 km ² Einwohner (Fortschreibung LDS) am 01.01.2011: 6.975
Hauptsatzung	Hauptsatzung der Stadt Esens vom 15.12.1997
Haushaltsjahr	Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gesetzliche Vertreter	Stadtdirektor: Harald Hinrichs Bürgermeisterin: Karin Emken Allgemeiner Vertreter des Stadtdirektors: Herwig Hormann
Feststellung des Vorjahresabschlusses	Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 die Jahresrechnung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Esens, den 05.01.2016

Aufgestellt:



gez. Becker

.....
Fachbereich Finanzen
Samtgemeindeverwaltung

Bestätigt:



gez. Hinrichs

.....
Stadtdirektor



gez. Emken

.....
Bürgermeisterin

Stadt Esens

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Vermögens -und Kapitalstruktur	3
2. Bilanzkennzahlen	6
3. Finanzlage	7
4. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind	8
5. Übertragung von Haushaltsermächtigungen	8

Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz ist so gefasst, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Esens vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Eröffnungsbilanz und der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu enthalten.

1. Vermögens- und Kapitalstruktur

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Stadt Esens auf der Basis des NKR (Neues Kommunales Rechnungswesen) vorgelegt. In der nachfolgenden Übersicht werden die Positionen der Eröffnungsbilanz nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. dem mittelfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr bis fünf Jahre) und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr bis fünf Jahre) und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Vermögensstruktur:

	€	% *
Langfristige Aktiva:		
Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
Sachvermögen (ohne Vorräte)	26.172.098,38	95,99
Finanzvermögen (nur langfr.)	783.665,73	2,87
Kurzfristige Aktiva:		
Sachvermögen (nur Vorräte)	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Forderungen	110.879,90	0,41
Sonstige Forderungen	7.026,59	0,02
Sonstige Vermögensgegenstände	86.383,34	0,32
Liquide Mittel	105.051,38	0,39
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	27.265.105,32	100,00

* Rundungsdifferenzen möglich

Kapitalstruktur:

	€	% *
Basis-Reinvermögen	12.961.453,71	47,54
Sonderposten	10.777.783,60	39,53

Langfristige sonstige Passiva:

Rückstellungen (Pensionen, Altersteilzeit und Beihilfe)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
	<u>0,00</u>	

Kurzfristige Passiva:

Rückstellungen (ohne Pensionen, Altersteilzeit und Beihilfen)	2.463.382,83	9,03
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
Liquiditätskredite	910.232,36	3,34
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	151.295,08	0,55
Rechnungsabgrenzungsposten	945,74	0,01
	<u>3.525.868,01</u>	

Gesamtkapital: 27.265.105,32 100,00

* Rundungsdifferenzen möglich

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Altersteilzeitregelungen werden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden anhand der Tilgungspläne in kurz- bzw. langfristige Verbindlichkeiten unterschieden. Mittelfristige Verbindlichkeiten werden dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Aktivseite:

Die Stadt Esens verfügt auf der Aktivseite aufgabenbedingt über ein hohes langfristiges Vermögen, das in seiner Gesamtheit die beherrschende Position der Bilanz ausmacht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beläuft sich zum Stichtag auf : 26.955.764,11 €
Das sind : 98,87 Prozent

Von dem langfristig gebundenen Vermögen entfällt ein wesentlicher Teil auf das Infrastrukturvermögen (Straßen mit dem dazugehörigen Grund und Boden). Der Anteil beträgt: 8.551.113,40 €
Außerdem sind die unbebauten und bebauten Grundstücke in der Position in Höhe von: 9.367.582,41 €
enthalten. Die Stadt Esens verfügt über weiteres langfr. gebundenes Sachvermögen in Höhe von: 8.253.402,57 €

Eine geringere Bedeutung für die Vermögenslage hat das mittelfristige und kurzfristige Umlaufvermögen.

Passiva

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier wird die Mittelherkunft sichtbar. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hier von besonderer Bedeutung. Ein hoher Eigenkapitalanteil wirkt sich vorteilhaft aus. Er verbessert die Kreditbeurteilung und gewährt finanzielle Unabhängigkeit. Ein hoher Anteil an Fremdkapital verursacht entsprechende Zinsaufwendungen, die die Ergebnisrechnung belasten.

Die Sonderposten bestehen aus von Dritten erhaltenen Zuschüssen und Zuwendungen für investive Maßnahmen und die von den Anliegern im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlagegüter gezahlten Beiträge. Die Sonderposten werden in den kommenden Haushaltsjahren analog über die Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögenswerte zu Gunsten der Ergebnisrechnung aufgelöst. Die Sonderposten werden in den kommenden Haushaltsjahren linear über die Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögenswerte zu Gunsten der Ergebnisrechnung aufgelöst.

In der Stadt Esens gibt es kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 3.525.868,01 €
Den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet werden die kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten.

2. Bilanzkennzahlen

(Die Berechnungsgrundlagen der Bilanzkennzahlen sind als Anlage beigefügt.)

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können.

Kennzahlen	01.01.2011 in %
Eigenkapitalquote 1	
$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	47,54
Eigenkapitalquote 2	
$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo Zuwendungen/} \\ \text{Beiträge/ erhaltene Anzahlungen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$	87,07
Verschuldungsgrad	
$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$	14,85
Anlagenintensität	
$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$	98,87
Umlaufintensität	
$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$	1,13
Anlagendeckungsgrad 1	
$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo} \\ \text{Zuwendungen/Beiträge/ erh. Anzahlungen}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	88,07
Anlagendeckungsgrad 2	
$\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo} \\ \text{Zuwendungen/ Beiträge/ erh. Anzahlungen} + \text{langfr. Schulden}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	88,07

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist.

Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern. Die sogenannte Eigenkapitalquote 2 beläuft sich auf 87,07 % und umfasst neben dem eigentlichen Eigenkapital auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge. Hintergrund dieser Betrachtung ist der Gesichtspunkt, dass es sich bei den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge um eigenkapitalähnliche Positionen handelt. Über die ratierliche Auflösung gehen diese Beträge letztendlich ins Eigenkapital über.

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Eine grobe Regel besagt, dass der Verschuldungsgrad nicht höher sein soll als 2:1 (200%), also das Fremdkapital nicht mehr als das Doppelte des Eigenkapitals betragen soll. Dies konnte von der Stadt Esens problemlos eingehalten werden.

Die Anlagenintensität beträgt 98,87 %, d.h. die Vermögenswerte sind zu hohen Anteilen im Anlagevermögen gebunden und bedingt durch die kommunale Aufgabenerfüllung so gut wie nicht disponibel.

Die Umlaufintensität beträgt 1,13 %, d.h. die Vermögenswerte sind zu geringen Anteilen im Umlaufvermögen. Diese Vermögenswerte dienen der Stadt Esens nur kurzfristig.

Der Anlagendeckungsgrad 1 beträgt bei der Stadt Esens 88,07 % und gibt darüber Auskunft, in wie weit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital (Reinvermögen, Rücklagen, und Sonderposten, da diese eigenkapitalähnlichen Charakter haben) gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (Goldene Bilanzregel). Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Anlagendeckungsgrad nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Anlagendeckungsgrad 1 auch unter 100% liegen. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen werden 70% bis 100% als ausreichend angesehen. Die Quote wird von der Stadt Esens erreicht.

3. Finanzlage

Die Bilanzflüssigkeit wird im Hinblick auf die Flüssigkeit der Vermögenswerte und die Fälligkeit der Finanzierungsmittel dargestellt.

	01.01.2011 in €
Langfristig gebundene Vermögenswerte	26.955.764,11
Langfristige Finanzierungsmittel	0,00
Eigenkapital:	23.739.237,31
Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten	3.525.868,01
Kurzfristig gebundene Vermögenswerte	309.341,21

Am 01.01.2011 stand den langfristig gebundenen Vermögenswerten von 26.955.764,11 € Eigenkapital in Höhe von 23.739.237,31 € gegenüber.

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind fast gänzlich durch eigenes Kapital gedeckt .

Die Finanzlage wird im Allgemeinen insbesondere durch das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln gekennzeichnet.

	01.01.2011	
Eigenkapital:	:	langfr. Fremdkapital
23.739.237,31		0,00

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

	01.01.2011	
Eigenkapital:	:	Fremdkapital
23.739.237,31 €		3.525.868,01 €

Der Eigenkapitalanteil belief sich auf : 87,07 % der Bilanzsumme.

Am Eröffnungsbilanzstichtag standen 1€ Fremdkapital somit: 6,73 € Eigenkapital gegenüber.

Kommunale Entlastungsstraße Benersiel

Gegen den Bebauungsplan für die Kommunale Entlastungsstraße Benersiel wurde Klage erhoben. Sollte der Klage stattgegeben werden, wäre die Kommunale Entlastungsstraße in Benersiel ohne Rechtsgrundlage gebaut. Da das Prozessrisiko durchaus beachtlich ist, sind die Rückbaukosten für spätere Jahre zu bilanzieren.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind

Entsprechende erläuterungsbedürftige Vorgänge haben sich nicht ergeben.

5. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Der § 20 GemHKVO eröffnet die Möglichkeit, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in die nächste Rechnungsperiode zu übertragen. Diese Möglichkeit ist sinnvoll, denn des Öfteren kann es vorkommen, dass Maßnahmen nicht so zügig wie geplant abgewickelt und damit die Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen nicht bis zum Jahresende ausgeschöpft werden können.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gem. § 100 (3) Nr. 5 NGO (neu: § 128 (3) Nr. 5 NKomVG) beigelegt.

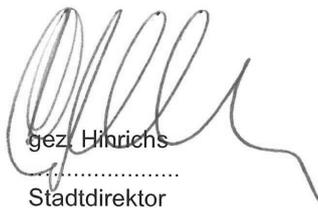
Aufgestellt:

Bestätigt:



gez. Becker

.....
Fachbereich Finanzen
Samtgemeindeverwaltung



gez. Hinrichs

.....
Staddirektor



gez. Emken

.....
Bürgermeisterin

**Anlagenübersicht der
Stadt Esens
zum 1. Januar 2011**

Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte						Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen ³⁾	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	am 01.01. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Anlagevermögen 1) 2)													
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
		+	-	+/-					+				
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	38.823.731,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	38.823.731,17 €	12.651.632,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.651.632,79 €	26.172.098,38 €	26.172.098,38 €	26.172.098,38 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	783.665,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	783.665,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	783.665,73 €	783.665,73 €	783.665,73 €
insgesamt	39.607.396,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	39.607.396,90 €	12.651.632,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.651.632,79 €	26.955.764,11 €	26.955.764,11 €	26.955.764,11 €

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

3) Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Forderungsübersicht

Stadt Esens

zum 1. Januar 2011

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen ¹⁾	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres -Euro- 2	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres -Euro- 6	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro- 7
		bis zu 1 Jahr -Euro- 3	über 1 bis 5 Jahre -Euro- 4	mehr als 5 Jahre -Euro- 5		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	110.879,90	110.879,90	0,00	0,00	110.879,90	0,00
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	7.026,59	7.026,59	0,00	0,00	7.026,59	0,00
Summe aller Forderungen	117.906,49	117.906,49	0,00	0,00	117.906,49	0,00

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Schuldenübersicht Stadt Esens zum 1. Januar 2011

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

1 Art der Schulden ¹⁾	2 Gesamt- betrag am 01.01. des Haushaltsjahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von			6 Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres -Euro-	7 Mehr (+)/ weniger (-) -Euro-
		3 bis zu 1 Jahr -Euro-	4 über 1 bis 5 Jahre -Euro-	5 mehr als 5 Jahre -Euro-		
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Liquiditätskredite	910.232,36	910.232,36	0,00	0,00	910.232,36	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,00	12,00	0,00	0,00	12,00	0,00
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	151.295,08	151.295,08	0,00	0,00	151.295,08	0,00
Schulden insgesamt	1.061.539,44	1.061.539,44	0,00	0,00	1.061.539,44	0,00

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Esens zum 01.01.2011 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Nachstehend werden die einzelnen Bilanzpositionen entsprechend dem Bilanzaufbau erläutert. Weitere Darstellungen zum Anlagevermögen, zu den Forderungen sowie zu den Schulden sind dem Anhang (Anlage 2) je in einer Übersicht als Anlage beigefügt.

A k t i v s e i t e

1. Immaterielles Vermögen € 0,00

Die Stadt Esens verfügt über kein **immaterielles Vermögen**.

2. Sachvermögen € 26.172.098,38

Das **Sachvermögen** der Stadt Esens ist im Wesentlichen durch die bebauten Grundstücke geprägt.

Die Erfassung des Grund und Bodens der Stadt Esens wurde mit Hilfe eines WebGIS-Servers auf Grundlage des amtlichen Liegenschaftsbuchs (ALB) durchgeführt. Zugänge nach dem Bilanzstichtag wurden wieder abgezogen, Abgänge wieder hinzugerechnet.

Die Bewertung des Sachvermögens der Stadt Esens erfolgte grundsätzlich gemäß § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m. § 45 (2 - 4) GemHKVO mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Lagen diese nicht vor oder wäre die Ermittlung unvertretbar aufwendig, wurde mittels geeignetem Verfahren ein dem historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungswert nahekommender Ersatzwert herangezogen (Sachwertverfahren).

Für die Bewertung der Flurstücke erfolgte die Wertermittlung im Wesentlichen mit den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des § 60 (6) GemHKVO. Bei kommunalnutzungsorientierten Flächen wurden Bewertungsabschläge vorgenommen. Die entspricht den Hinweisen der AG Doppik zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 04.11.2009).

Zu den Bewertungsvorschriften der GemHKVO finden sich ergänzende Hinweise im Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt Esens.

Für die Prüfung der Bewertungsansätze des Sachvermögens der Stadt Esens wurden von der Verwaltung entsprechende Einzelberechnungen sowie Rechnungsbelege zur Verfügung gestellt. Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens der Stadt Esens wurde mithilfe des Programms asset&more von der Firma KDO in Oldenburg durchgeführt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.852.470,21	18,5
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.515.112,20	17,3
2.3 Infrastrukturvermögen	8.551.113,40	32,7
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,0
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	82.017,79	0,3
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,0
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	0,0
2.8 Vorräte	0,00	0,0
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.171.384,78	31,2
Summe Sachvermögen	26.172.098,38	100,0

**2.1. Unbebaute Grundstücke und
grundstücksgleiche Rechte**

€ 4.852.470,21

Als **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** werden alle im Eigentum der Gemeinde befindlichen unbebauten Bodenflächen einschließlich dazugehöriger Oberflächengewässer bezeichnet. Hierzu zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.

Zusammensetzung:

	€
Grünflächen	2.678.548,41
Ackerland	558.045,00
Wald, Forsten	43,70
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.615.833,10</u>
	4.852.470,21

Die Grünflächen betreffen im Wesentlichen Erholungsflächen wie Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer. Ferner werden hier Wasserflächen (nicht fischereiwirtschaftlich genutzt), Waldflächen (nicht forstwirtschaftlich genutzt), Unland, Moor und Naturschutzflächen ausgewiesen.

Das ausgewiesene Ackerland betrifft u.a. Flurstücke im Zusammenhang mit der "Kommunalen Entlastungsstraße Bensorsiel" in Bensorsiel.

Die Position Wald, Forsten betrifft einen kleinen Mischwald bzw. Forst.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken wird anderweitig genutzter Grund und Boden ausgewiesen. Dies betrifft u.a. die Baugrundstücke (T€ 539) sowie mit einem Erbbaurecht belastete Grundstücke. Darin enthalten ist z.B. das Grundstück des Kurmittelhauses und der Nordseetherme (T€ 298).

**2.2. Bebaute Grundstücke und
grundstücksgleiche Rechte**

€ 4.515.112,20

Bei den **bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** handelt es sich um Grundstücke mit Aufbauten, die entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen getrennt in Grund und Boden sowie Aufbauten erfasst und bewertet werden.

Übersicht:

	€
Grund und Boden mit Wohnbauten	1.811.378,62
Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	254.628,07
Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	18.241,42
Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	179.975,89
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	105.678,02
Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	594.597,28
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	296.711,43
Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>1.253.901,47</u>
	4.515.112,20

Die Grundstücke mit Wohnbauten betreffen im Wesentlichen die vermieteten Altenwohnungen.

Das Mehrgenerationenhaus wird bei den Grundstücken mit sozialen Einrichtungen ausgewiesen.

Zu den Grundstücken mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen gehören die Arkaden, die Peldemühle, das Holarium und das August-Gottschalk-Haus.

Zu den Grundstücken mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden gehören die Parkpalette (T€ 1.057), die öffentlichen sanitären Einrichtungen, die Ratsgaststätte und das Vereinshaus in Bengersiel.

2.3. Infrastrukturvermögen € 8.551.113,40

Beim **Infrastrukturvermögen** handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind. Als Grundlage für die vollständige Erfassung aller Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurde das amtliche Liegenschaftsbuch (ALB) in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis der Stadt Esens herangezogen. Für die Prüfung wurden die aufbereiteten Excel-Listen vorgelegt.

Zusammensetzung:

	€
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.342.254,50
Brücken und Tunnel	1.259.700,22
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	<u>2.949.158,68</u>
	8.551.113,40

Bei der Position Grund und Boden des Infrastrukturvermögens werden die im Eigentum der Stadt stehenden Flurstücke des Infrastrukturvermögens ausgewiesen. Dies betrifft im Wesentlichen die Straßengrundstücke.

Zu den Brücken und Tunnel gehören die Brücken und Durchlässe bzw. Verrohrungen der Stadt Esens. Darin enthalten sind u.a. die Deichschartbrücken in Bengersiel (T€ 854).

Die Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen umfassen im Wesentlichen das Straßen- und Wegenetz sowie die öffentlichen Plätze der Stadt Esens. Darin enthalten sind u.a. der Bürgermeister-Rieken-Platz (T€ 533) sowie die P+R-Station "An der Eisenbahn" (T€ 144).

Die Bewertung erfolgte im Wesentlichen auf der Basis von Zeitwerten. Dies wurde im Rahmen der Prüfung aufgrund der unzureichenden Aktenlage unter Berücksichtigung von Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten als zweckmäßig und zulässig erachtet.

2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

€ 82.017,79

Die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** unterteilt sich wie folgt:

	€
Kunstgegenstände	82.017,79
Kulturdenkmäler	<u>0,00</u>
	82.017,79

Die Position Kunstgegenstände betrifft die Skulpturen am Skulpturenpfad in Esens.

2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

€ 8.171.384,78

Die Position **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** unterteilt sich wie folgt:

	€
Geleistete Anzahlungen	257.499,00
Anlagen im Bau	<u>7.913.885,78</u>
	8.171.384,78

Zu der Position Geleistete Anzahlungen gehört die Anzahlung auf Grundstücke im Zusammenhang mit der "Kommunalen Entlastungsstraße Bensorsiel".

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

	€
AiB Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel	6.663.928,52
AiB Kreisel "An der Eisenbahn"	377.702,65
AiB Barkeltief	17.012,83
AiB Mühlenwarf	<u>855.241,78</u>
	7.913.885,78

3. Finanzvermögen

€ 987.955,56

Die Erfassung der Beteiligungen erfolgte mit Hilfe des Beteiligungsberichts der Stadt Esens, die offenen Forderungen wurden größtenteils aus dem letzten kameralen Abschluss 2010 (Kassenreste) übernommen.

Die Bewertung des **Finanzvermögens** erfolgte grundsätzlich gemäß § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m § 45 (2) GemHKVO zu den fortgeführten Anschaffungswerten bzw. mit dem Nennbetrag. Gemäß Ziff. IV. 5. der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und den näheren Erläuterungen in den Hinweisen der AG Doppik gelten als Anschaffungswerte die von der Kommune erbrachten Geld- und Sachleistungen. Forderungen werden gemäß § 47 (6) GemHKVO durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen außerplanmäßig abgeschrieben, wenn Zweifel für die Einbringung bestehen (strenges Niederstwertprinzip).

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,0
3.2 Beteiligungen	40.764,00	4,1
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	742.901,73	75,2
3.4 Ausleihungen	0,00	0,0
3.5 Wertpapiere	0,00	0,0
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	110.879,90	11,2
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,0
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	7.026,59	0,7
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	86.383,34	8,8
Summe Finanzvermögen	987.955,56	100,0

3.2. Beteiligungen

€ 40.764,00

Den **Beteiligungen** sind jene Unternehmen zuzuordnen, an denen die Kommune einen "maßgeblichen" Einfluss hat. Von einem "maßgeblichen" Einfluss und damit zu der Zuordnung bei den Beteiligungen kann ausgegangen werden, wenn die Absicht der dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gemäß § 271 (1) HGB besteht sowie bei einem Anteil von über 20 % des stimmberechtigten Kapitals. Jedoch darf der Anteil des stimmberechtigten Kapitals nicht über 50 % liegen, da in dem Falle von einem „beherrschenden“ Einfluss gem. § 290 (2) HGB ausgegangen wird, was die Bilanzierung unter „3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ zur Folge hätte.

Aufgliederung:

	€
Klabautermann Indoor-Spielpark GmbH und Co. KG	40.762,00
Zweckverband der Landesbühne Niedersachsen Nord	1,00
Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V.	1,00
	<u>40.764,00</u>

Die Bewertung der Beteiligung an der Klabautermann Indoor-Spielpark GmbH und Co. KG erfolgte in Anlehnung an den Hinweisen der AG-Doppik mithilfe der Eigenkapitalspiegelbildmethode.

Die Beteiligungen an dem Zweckverband der Landesbühne Niedersachsen Nord und an dem Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. wurden zunächst mit einem Erinnerungswert von je € 1,00 berücksichtigt.

**3.3. Sondervermögen mit
Sonderrechnung**

€ 742.901,73

Aufgliederung:

	€
Stadtwerke Esens	<u>742.901,73</u>
	742.901,73

Die Bewertung des Eigenbetriebs "Stadtwerke Esens" erfolgte in Anlehnung an den Hinweisen der AG-Doppik mithilfe der Eigenkapitalspiegelbildmethode.

**3.6. Öffentlich-rechtliche
Forderungen**

€ 110.879,90

Zu den **öffentlich-rechtlichen Forderungen** zählen die Forderungen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

Zusammensetzung:

	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	48.190,33
Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>62.689,57</u>
	110.879,90

3.8. Sonstige privatrechtliche Forderungen

€ 7.026,59

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen betreffen im Wesentlichen Miet- und Schadenersatzforderungen.

3.9. Sonstige Vermögensgegenstände

€ 86.383,34

Aufgliederung:

	€
Durchlaufende Posten	42.036,07
Sonstige privatrechtliche Forderungen	<u>44.347,27</u>
	86.383,34

4. Liquide Mittel

€ 105.051,38

Für die Prüfung der Bewertungsansätze der **liquiden Mittel** lagen für die Sichteinlagen entsprechende Bankbestätigungen vor.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
Sichteinlagen bei Kreditinstituten	0,00	0,0
Sonstige Einlagen	105.051,38	100,0
Bargeld	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
Summe Liquide Mittel	<u>105.051,38</u>	<u>100,0</u>

Bei der Stadt Esens sind keine Sichteinlagen bei Kreditinstituten auszuweisen. Die notwendigen Finanzierungsmittel werden durch einen Liquiditätskredit gedeckt. Dieser wird bei den Schulden ausgewiesen.

Die sonstigen Einlagen betreffen die angelegten Rücklagen der Stadt Esens.

5. Aktive Rechnungsab-	
grenzung	€ 0,00
	<hr/>

Es lagen keine Anhaltspunkte zur Bildung eines **aktiven Rechnungsabgrenzungs-**
postens vor.

Summe Aktiva	€ 27.265.105,32
	<hr/>

P a s s i v s e i t e

1. Nettoposition € 23.739.237,31

Die **Nettoposition** umfasst gem. § 54 (4) GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten. Die Nettoposition ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen und der Schulden und gleicht analog dem handelsrechtlichen Eigenkapital.

Für die Prüfung der Nettoposition der Stadt Esens, insbesondere für die Prüfung der Sonderposten, wurden entsprechend den zugeordneten Vermögenspositionen Excel-Aufstellungen zur Verfügung gestellt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
1.1 Basis-Reinvermögen	12.961.453,71	54,6
1.2 Rücklagen	0,00	0,0
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,0
1.4 Sonderposten	10.777.783,60	45,4
Summe Nettoposition	<u>23.739.237,31</u>	<u>100,0</u>

1.1. Basis-Reinvermögen € 12.961.453,71

Das **Basis-Reinvermögen** setzt sich aus dem Reinvermögen und dem Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss des Verwaltungshaushaltes zusammen. Das Reinvermögen ergibt sich im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz aus der Differenz des gesamten Vermögens (Aktiva) zu den übrigen Posten des Kapitals (Passiva).

Zusammensetzung:

	€
Reinvermögen	12.961.453,71
Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	<u>0,00</u>
	12.961.453,71

1.4. Sonderposten€ 10.777.783,60

Sonderposten werden für Zuwendungen Dritter für die Herstellung bzw. Anschaffung oder für die unentgeltliche Übertragung von abnutzbaren Vermögensgegenständen gebildet. Die Erfassung erhaltener Investitionszuwendungen erfolgte gemäß Ziff. IV 2.1 der Hinweise der AG Doppik zur Inventur für den Zeitraum ab 1974.

Zusammensetzung:

	€
Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und für Sammelposten	3.713.828,90
Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	331.617,41
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	<u>6.732.337,29</u>
	10.777.783,60

Die empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände untergliedern sich gem. § 42 (5) GemHKVO in zweckgebundene investive Zuwendungen sowie Schlüsselzuweisungen (Allgemeine Investitionszuweisung nach dem NFAG).

Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt grundsätzlich analog zu der Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögensgegenstands.

Die pauschalen Schlüsselzuweisungen werden gemäß Ziff. IV 2.2 S. 2 der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Im Wesentlichen werden hier die Sonderposten für die Parkpalette (T€ 653) und Drehbrücken Benersiel (T€ 272) ausgewiesen.

Ferner wurden für die nicht abbeschriebenen Straßen, Wege und Plätze bis zum Baujahr 2000 kalkulatorische Sonderposten (T€ 2.392) in Höhe von 75 % bzw. bei "Siedlungsstraßen" in Höhe von 90 % des Herstellungswertes gebildet. Dies wurde im Rahmen der Prüfung aufgrund der unzureichenden Aktenlage unter Berücksichtigung von Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten als zweckmäßig und zulässig erachtet.

Hinweis:

Wir empfehlen, den Ausweis der kalkulatorisch ermittelten Sonderposten für die nicht abbeschriebenen Straßen, Wege und Plätze mit dem nächsten Jahresabschluss bei den Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten vorzunehmen.

Zu den Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten gehören die in den Jahren 1982-2004 erhaltenen Erschließungsbeiträge der Stadt Esens.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten betreffen im Wesentlichen die Anlage im Bau "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel" (T€ 5.323) der Stadt Esens. Im Übrigen werden hier die Anzahlungen auf die zu erschließenden Grundstücke (T€ 1.409) ausgewiesen.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die T€ 1.409 auch die Grundstückskaufpreise mit T€ 1.040 enthalten sind. Mit Abschluss der entsprechenden Maßnahmen ist dieser Anteil in das Reinvermögen umzubuchen.

2. Schulden

€ 1.061.539,44

Die Bewertung der **Schulden** erfolgte gem. § 96 (4) S. 6 NGO (neu: § 124 (4) S. 6 NKomVG) i.V.m. § 45 (8) GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag.

Für die Prüfung der Bewertungsansätze der Schulden der Stadt Esens wurden von der Verwaltung eine Darlehensübersicht mit den entsprechenden Kreditakten sowie die entsprechenden Bank- und Saldenbestätigungen der Kreditgeber vorgelegt. An dieser

Stelle wird auch auf die Schuldenübersicht der Stadt Esens (Anlage zum Anhang) verwiesen.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
2.1 Geldschulden	910.232,36	85,7
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,0
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12,00	0,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,0
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	151.295,08	14,3
Summe Schulden	1.061.539,44 €	100,0

2.1. Geldschulden € 910.232,36

Bei den **Geldschulden** werden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

Zusammensetzung:

	€
Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	<u>910.232,36</u>
	910.232,36

Bei den Krediten für die Liquiditätssicherung handelt es sich zum einen um einen Kredit der Sparkasse LeerWittmund über 900 T€. Bzgl. der verbleibenden 10 T€ ist Darlehensgeberin die Samtgemeinde Esens, die bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen ihren Mitgliedsgemeinden liquide Mittel bereitstellt.

2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

€ 12,00

2.5. Sonstige Verbindlichkeiten

€ 151.295,08

Aufgliederung:

	€
Wassergeld Stadtwerke Esens	80.330,53
Kanalbenutzungsgebühren	19.363,31
Sozialfonds Stadt Esens	16.729,29
Ausbildungsstipendium Stadt Esens	13.920,38
Zinsen Liquiditätskredit	11.512,59
Brauchtum Stadt Esens	<u>9.438,98</u>
	151.295,08

3. Rückstellungen

€ 2.463.382,83

Die Bewertung der **Rückstellungen** erfolgte gem. §§ 95 (2), 96 (4) S. 6 NGO (neu: §§ 123 (2), 124 (4) S. 6 NKomVG) i.V.m. § 43 GemHKVO. Demnach werden Rückstellungen gem. § 96 (4) S. 6 NGO (neu: § 124 (4) S. 6 NKomVG) in der Höhe angesetzt, die nach sachgerechter Beurteilung bzw. gem. § 43 (2) GemHKVO nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Es besteht ein Wahlrecht zur Abzinsung, insoweit die zugrunde liegende Verpflichtung einen Zinsanteil enthält. Rückstellungen werden gem. § 43 (5) GemHKVO aufgelöst, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,0
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,0
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	10.442,25	0,4
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,0
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,0
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	20.107,00	0,8
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	150.000,00	6,1
3.8 Andere Rückstellungen	2.282.833,58	92,7
Summe Rückstellungen	2.463.382,83	100,0

3.3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung€ 10.442,25

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung betreffen die mit Schreiben vom 27.09.2010 beauftragten Maßnahmen für die Straßeninstandsetzung.

3.6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen€ 20.107,00

Hier wird der Anteil am Finanzausgleich der Stadt Esens ausgewiesen.

**3.7. Rückstellungen für drohende
Verpflichtungen aus Bürgschaften,
Gewährleistungen und anhängigen
Gerichtsverfahren**

€ 150.000,00

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betreffen die Aufwendungen für die Rechtsberatung und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der "Kommunalen Entlastungsstraße Bensorsiel".

3.8. Andere Rückstellungen

€ 2.282.833,58

Aufgliederung:

	€
Rückbau "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel"	2.150.000,00
Rückzahlung Zuwendung	104.127,11
Prüfungsgebühren	<u>28.706,47</u>
	2.282.833,58

4. Passive Rechnungsabgrenzung

€ 945,74

Zu der **passiven Rechnungsabgrenzung** gehören u.a. die Überzahlungen bei den Mieten.

Summe Passiva

€ 27.265.105,32